

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 20. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2026)

zum Thema:

**Zahlungsverzug öffentlicher Auftraggeber II – soziale Beförderungsleistungen
in den Berliner Bezirken**

und **Antwort** vom 6. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27186

vom 20. September 2026

über Zahlungsverzug öffentlicher Auftraggeber II – soziale Beförderungsleistungen in den
Berliner Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit meiner Schriftlichen Anfrage 19/15002 vom 1. März 2023 habe ich den Senat bereits nach Zahlungsverzügen öffentlicher Auftraggeber gefragt. Der Senat teilte seinerzeit mit, dass eine systematische technische Erfassung und statistische Auswertung von Zahlungsverzugsfällen durch das Land Berlin nicht erfolge. Zugleich führte er aus, dass Rechnungen grundsätzlich nach Abnahme beziehungsweise Erfüllung der Leistung binnen 30 Tagen bezahlt würden.

Aus aktuellem Anlass stellt sich die Frage, wie sich die Situation bei privaten Leistungserbringern im Bereich sozialer Beförderungsleistungen darstellt. Ein Berliner Fahrdienst berichtet unter anderem von erheblichen zeitlichen Verzögerungen zwischen der Aufnahme beziehungsweise Durchführung beauftragter oder bewilligter Beförderungen, der verwaltungsinternen Erstellung von Kostenübernahmen und der späteren Rechnungsbegleichung. Nach Angaben des Unternehmens erreichen einzelne Zahlungen erst nach 60 bis 90 Tagen den Leistungserbringer. Das Unternehmen befindet sich inzwischen in einem vorläufigen Insolvenzverfahren. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Zahlungs- oder Bearbeitungsverzögerungen öffentlicher Stellen hierfür ursächlich waren, bedarf der Klärung.

1. Erfolgt inzwischen – anders als zum Zeitpunkt der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/15002 – eine systematische technische Erfassung oder statistische Auswertung verspäteter Zahlungen des Landes Berlin beziehungsweise der Berliner Bezirke; wenn ja, seit wann, durch welche Stellen und anhand welcher Kriterien, und wenn nein, warum wurde eine solche Erfassung bislang nicht eingeführt?

Zu 1.: Es erfolgt weiterhin keine systematische technische Erfassung oder statistische Auswertung verspäteter Zahlungen des Landes Berlin beziehungsweise der Berliner Bezirke. Die Gründe, wie in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/15002 dargelegt, bestehen fort. Eine inhaltliche und betragliche Abgrenzung von Zahlungen mit Zeitverzug lässt sich lediglich durch eine inhaltliche Prüfung im Einzelfall feststellen.

Zwar regelt § 18 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE), dass alle Behörden – einschließlich der Bezirksverwaltungen – das Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement als Daueraufgabe wahrnehmen und Aufgabenkritiken durchführen sollen. Diese Pflicht umfasst jedoch zunächst die dezentrale Prüfung der eigenen Prozesse. Da die Auftragsvergabe und die Zahlungsfreigabe bei den einzelnen Bezirksämtern autonom erfolgen (vgl. auch Antwort zu 19/15002), gibt es keine übergeordnete, zentralisierte Datenbank, die Verzögerungen bezirksübergreifend abbilden könnte.

2. Wie viele Rechnungen beziehungsweise Zahlungsforderungen privater Leistungserbringer im Bereich

- a) der Schülerbeförderung,
- b) der Beförderung von Kindern zu Kindertagesstätten sowie
- c) der Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderungen

wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 bislang durch die Berliner Bezirke bearbeitet, und welchen Gesamtwert hatten diese jeweils? Bitte nach Jahr, Bezirk und Leistungsbereich aufschlüsseln.

3. Wie viele dieser Rechnungen beziehungsweise Zahlungsforderungen wurden erst nach mehr als

- a) 30 Tagen,
- b) 60 Tagen und
- c) 90 Tagen

nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beglichen? Bitte ebenfalls nach Jahr, Bezirk und Leistungsbereich aufschlüsseln. Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, bitte für jeden Bezirk angeben, welche zur Beantwortung erforderlichen Daten nicht erfasst werden.

Zu 2. und 3.: Diese Daten werden statistisch nicht erhoben. Zuständige Fachbereiche der Bezirke haben sich dennoch im Rahmen verfügbarer personeller Ressourcen durch Einzelauswertungen um Antworten bemüht. Diese sind als Anlage 1 beigefügt.

4. Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer besteht in den Berliner Bezirken bei den unter Frage 2 genannten Leistungen

- a) zwischen dem Vorliegen der für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen und der Erteilung einer Kostenübernahme beziehungsweise eines Leistungsbescheides sowie
- b) zwischen Eingang einer prüffähigen Rechnung und der Zahlungsanweisung?

Bitte nach Bezirken und Leistungsbereichen aufschlüsseln.

Zu 4.: Die Antworten der Bezirke werden in Anlage 2 dargestellt.

5. Welche rechtlichen und verwaltungsinternen Regelungen gelten für Fälle, in denen eine soziale Beförderungsleistung aufgrund eines bestehenden tatsächlichen Beförderungsbedarfs bereits aufgenommen oder fortgeführt wird, während die formelle Kostenübernahme beziehungsweise der Leistungsbescheid noch nicht abschließend erstellt worden ist?

Zu 5.: Die Antworten der Bezirke werden in Anlage 3 dargestellt.

6. Wie wird insbesondere im Anwendungsbereich des Jugend-Rundschreibens Nr. 1/2024, das durch Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2026 unbefristet verlängert wurde, sichergestellt, dass ein erforderlicher Leistungsbescheid rechtzeitig vor beziehungsweise während einer laufenden Beförderungsleistung ergeht und dem Leistungserbringer keine vermeidbaren Vorfinanzierungsrisiken durch verwaltungsinterne Verzögerungen entstehen?

Zu 6.: Das Rundschreiben gilt für Beförderungen durch Fahrdienste, die als Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) oder nach § 35a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch die zuständigen Teilhabefachdienste bewilligt werden. Mit Bekanntgabe des Leistungsbescheids entsteht zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Fahrdienst ein Rechtsverhältnis, ohne dass ein eigenständiges Vertragsverhältnis

begründet wird. Der Leistungsbescheid wirkt insoweit privatrechtsgestaltend. Der zuständige Teilhabefachdienst tritt dabei der Zahlungsverpflichtung der leistungsberechtigten Person gegenüber dem Fahrdienst in Höhe der bewilligten Leistung bei. Für die Durchführung, die rechtzeitige Bescheidung der Leistungen der Eingliederungshilfe und die Vermeidung von Vorfinanzierungsrisiken für die Leistungserbringer sind gemäß § 53 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) die bezirklichen Jugendämter zuständig.

7. Welche verbindlichen organisatorischen Regelungen bestehen in den einzelnen Bezirksämtern, um die Bearbeitung von Kostenübernahmen und Rechnungen bei Krankheit, Urlaub, Personalwechsel oder Ausscheiden des zuständigen Mitarbeiters ohne vermeidbare Verzögerung fortzuführen?

Zu 7.: Die Antworten der Bezirke werden in Anlage 4 dargestellt.

8. Welche Controlling-, Wiedervorlage- oder Eskalationsmechanismen bestehen in den Berliner Bezirken für Kostenübernahmen und Rechnungen sozialer Leistungserbringer, die über einen bestimmten Zeitraum unbearbeitet beziehungsweise unbezahlt bleiben, und ab welcher Bearbeitungsdauer greifen diese jeweils?

Zu 8.: Die Antworten der Bezirke werden in Anlage 5 dargestellt.

9. Der Senat führte in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/15002 aus, dass vereinbarte Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert bereits erbrachter Leistungen möglich seien. Unter welchen Voraussetzungen können bei den unter Frage 2 genannten Beförderungsleistungen Abschlagszahlungen geleistet werden, wie häufig wurde hiervon seit 2023 Gebrauch gemacht und welche Hindernisse stehen einer solchen Zahlung gegebenenfalls entgegen?

Zu 9.: Die Antworten der Bezirke werden in Anlage 6 dargestellt.

10. In welcher Höhe haben die Berliner Bezirke seit 2023 im Zusammenhang mit den unter Frage 2 genannten Leistungen Verzugszinsen, Mahngebühren oder vergleichbare Kosten aufgrund verspäteter Zahlungen getragen? Bitte nach Bezirk und Jahr aufschlüsseln.

Zu 10.: Die Antworten der Bezirke werden in Anlage 7 dargestellt.

11. Sind dem Senat seit 2023 Fälle bekannt geworden, in denen private Anbieter sozialer Beförderungsleistungen gegenüber Bezirksämtern geltend gemacht haben, aufgrund verspäteter Kostenübernahmen oder Zahlungen in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten zu sein? Wenn ja, wie viele Fälle sind bekannt, welche Leistungsbereiche und Bezirke waren betroffen und wie wurde darauf reagiert?

Zu 11.: Die Antworten der Bezirke werden in Anlage 8 dargestellt.

12. Welche Maßnahmen hat der Senat seit seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/15002 ergriffen, um Zahlungsverzögerungen des Landes und insbesondere der Bezirke besser zu erfassen, frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden?

Zu 12.: Die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe und die konkrete Abwicklung der Rechnungsverfahren liegt bei den mittelbewirtschaftenden Stellen, weshalb entsprechende zentrale Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa eine zentrale Datenbank, nicht initiiert wurden. Im Übrigen siehe auch Antwort zu Frage Nr. 1.

13. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, berlinweit einheitliche Mindeststandards für

- a) Bearbeitungsfristen bei Kostenübernahmen,
 - b) Vertretungsregelungen,
 - c) die Überwachung offener Rechnungen,
 - d) Eskalationsmechanismen bei längeren Bearbeitungszeiten sowie
 - e) eine transparente technische Nachverfolgung des Bearbeitungsstandes
- zu schaffen beziehungsweise bestehende Regelungen weiterzuentwickeln?

Zu 13.: Grundlage für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben sind die bestehenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben (Verfassung von Berlin (VvB), Landeshaushaltsordnung (LHO), Verwaltungsvorschrift zur Hauswirtschaft (VV-Haushaltswirtschaft) sowie gegebenenfalls ergänzende interne rechtliche Regelungen vor Ort. Ein zentraler Mechanismus zur automatischen Identifizierung und Eskalation von Verzugsfällen ist demnach derzeit nicht vorgesehen. Die Prüfung der Fristen und Zahlungseingänge erfolgt ausschließlich dezentral innerhalb der einzelnen Ämter im Einzelfall. Infolge der dezentralen Struktur der Berliner Verwaltung und der dezentralen Datengrundlage bestehen derzeit keine verbindlichen, berlinweit einheitlichen Mindeststandards für Bearbeitungsfristen, Vertretungsregelungen oder die technische Nachverfolgung offener Rechnungen im Bereich sozialer Beförderungsleistungen.

Berlin, den 6. Oktober 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage 1: Einzelauswertungen der Bezirke zu den Fragen 2. und 3.

Bezirk	Antwort
Mitte	Für den Bereich der Schulwegbeförderung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wurden durch das Bezirksamt Mitte von Berlin folgende Rechnungen bearbeitet: 2023: 156 Rechnungen mit einem Gesamtwert von 846.102,30 Euro, 2024: 187 Rechnungen mit einem Gesamtwert von 949.978,91 Euro, 2025: 163 Rechnungen mit einem Gesamtwert von 2.648.832,11 Euro, 2026 bislang: 127 Rechnungen mit einem Gesamtwert von 1.856.258,67 Euro. Für den Bereich der Beförderungsleistungen in Zuständigkeit des Jugendamtes ist eine technische Aufschlüsselung der Rechnungen bzw. Zahlungsforderungen nach den erfragten Parametern nicht möglich. Für den Bereich der Schulwegbeförderung werden die erfragten Daten nicht einheitlich statistisch erfasst. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 konnten jedoch folgende Daten recherchiert werden: 2025: nach mehr als 30 Tagen: 46 Rechnungen, nach mehr als 60 Tagen: 33 Rechnungen, nach mehr als 90 Tagen: 43 Rechnungen. 2026: nach mehr als 30 Tagen: 29 Rechnungen, nach mehr als 60 Tagen: 3 Rechnungen, nach mehr als 90 Tagen: 7 Rechnungen. Für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes wird der Zeitpunkt des Rechnungseingangs nicht in einer Weise elektronisch erfasst, die eine entsprechende statistische Auswertung ermöglichen würde.
Friedrichshain-Kreuzberg	a. Es konnten folgende Werte ermittelt werden: 2023: Anzahl der Rechnungen: ca. 450 Gesamtsumme: 1.156.351 Euro 2024:

Pankow	Anzahl Rechnungen: ca. 380 Gesamtsumme: 1.516.635 Euro 2025: Anzahl Rechnungen: ca. 370 Gesamtsumme: 1.364.511 Euro 2026 (Stand 28.09.2026) Anzahl der Rechnungen: Ca. 180 Gesamtsumme: 2.245.118 Euro Es konnten zudem pro Jahr sechs bis neun Beförderungsleistungen recherchiert werden. Für 2026 aktuell sieben Beförderungsleistungen, davon zwei zur Werkstatt für behinderte Menschen und fünf für Heimfahrten bei Heimunterbringungen für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX). Die Erstellung einer exakten Übersicht über die in den fraglichen Jahren bearbeiteten Rechnungen bzw. Zahlungsforderung und deren Gesamtwert für Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderungen bedarf eines hohen Zeitaufwandes und kann im Rahmen der gesetzten Frist nicht erfolgen. Zeiträume zwischen Zahlungsaufforderung und Zahlung lassen sich durch die Buchungssoftware des Landes Berlin statistisch nicht ermitteln und werden auch nicht anderweitig statistisch erfasst. Grundsätzlich werden alle Rechnungen in der in der Ausschreibung mit dem Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsfrist beglichen. Bei Beförderungsleistungen des Jugendamtes werden nach Eingang der Rechnungslegung und bei Vorliegen einer gültigen Kostenübernahme die offenen Beträge in der Regel innerhalb von 10-15 Werktagen beglichen. Für die sonstige Beförderung von Menschen mit Behinderungen gilt zudem, dass Rechnungen innerhalb der nächsten Tage nach Eingang der Rechnungen geprüft und angewiesen werden. Es wurde eine Priorität für Rechnungen für Einzelfallhelfende, Fahrdienste und andere Leistungserbringende, die besonders auf schnelle Bearbeitung angewiesen sind, festgelegt. Die Bearbeitungszeit liegt daher in der Regel unter eine Woche.				
		Art	2024	2025	2026

	<table><tr><td>a) Schülerbeförderung (Schulschwimmen)</td><td>1085</td><td>370</td><td>122</td></tr><tr><td>b) Beförderung von Kindern zu Kindertagesstätten</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>c) Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderungen</td><td>215</td><td>318</td><td>189</td></tr></table> Im Jahr 2024 kam es im Zuge einer Ausschreibung zu höheren Preisen, daher konnten etwa 10 Rechnungen erst innerhalb von 60 Tagen bezahlt werden.	a) Schülerbeförderung (Schulschwimmen)	1085	370	122	b) Beförderung von Kindern zu Kindertagesstätten	-	-	-	c) Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderungen	215	318	189			
a) Schülerbeförderung (Schulschwimmen)	1085	370	122													
b) Beförderung von Kindern zu Kindertagesstätten	-	-	-													
c) Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderungen	215	318	189													
Charlotten- burg- Wilmersdorf	Schule, Sport, Weiterbildung und Kultur: <table><tr><th>HHJ</th><th>Anzahl Rechnungen</th><th>Zahlungen</th></tr><tr><td>2023</td><td>304</td><td>1.554.909,06 €</td></tr><tr><td>2024</td><td>226</td><td>1.995.812,38 €</td></tr><tr><td>2025</td><td>317</td><td>1.989.338,65 €</td></tr><tr><td>2026</td><td>243</td><td>1.182.161,58 €</td></tr></table> Bezogen auf die Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung sind jährlich rund 1800 Rechnungen zu bearbeiten, basierend auf einer Hochrechnung der Daten aus dem Monat Juli 2026. Jugend und Gesundheit: Die Frage kann nicht beantwortet werden, da technisch keine Aufschlüsselung der Rechnungen/Zahlungsaufforderungen nach den erfragten Parametern möglich ist. Bildung: In der Regel werden alle Rechnungen auch wegen der Skontogewährung (2%) nach Eingang unverzüglich beglichen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Eingang. Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: Die Rechnungen werden regelmäßig innerhalb von 30 Tagen beglichen. Ausnahmen hiervon lassen sich in wenigen Einzelfällen durch Vertretungserfordernisse nicht vermeiden. Abteilung für Jugend und Gesundheit: Es erfolgt keine elektronische Erfassung eingehender Rechnungen, eine technische Auswertung ist nicht möglich.	HHJ	Anzahl Rechnungen	Zahlungen	2023	304	1.554.909,06 €	2024	226	1.995.812,38 €	2025	317	1.989.338,65 €	2026	243	1.182.161,58 €
HHJ	Anzahl Rechnungen	Zahlungen														
2023	304	1.554.909,06 €														
2024	226	1.995.812,38 €														
2025	317	1.989.338,65 €														
2026	243	1.182.161,58 €														

Spandau	Jugend und Gesundheit: Es erfolgt keine systematische Erfassung dieser Daten und ist in diesem detaillierten Umfang auch nicht leistbar. Geschäftsbereich 2 (GB 2) Bildung, Kultur, Sport und Facility-Management: Eine entsprechende Statistik zu 2a. liegt nicht vor. Eine Ermittlung ist in der vorgegebenen Fristsetzung nicht möglich. Soziales: 2023: 2,3 Mio € 2024: 2,7 Mio € 2025: 3,7 Mio € 2026 für 6 Monate: 2,3 Mio € Die Anzahl der einzelnen Rechnungen wird dabei statistisch nicht erfasst. Jugend und Gesundheit: Es erfolgt keine systematische Erfassung der Daten. Eine aufwändige Einzelauswertung ist in diesem detaillierten Umfang nicht leistbar. Zuarbeit GB 2: Eine entsprechende Statistik liegt nicht vor. Eine Ermittlung ist in der vorgegebenen Fristsetzung nicht möglich. Soziales: Da weder der Eingang noch die Begleichung von Rechnungen statistisch erfasst werden, liegen entsprechende Daten nicht vor.
Steglitz-Zehlendorf	Zu a. und b.: Eine Angabe ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Beantwortungsfrist nicht möglich. Es werden diverse private Unternehmen beauftragt, die monatlich mehrere Rechnungen stellen. Zu c.: Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Für ca. 410 leistungsberechtigte Personen werden monatlich Fahrkosten übernommen.
Tempelhof-Schöneberg	Schule, Sport, Bildung und Kultur: Eine Auswertung der Rechnungsanzahl und der Rechnungssumme aus den Jahren 2023 und 2024 ist in der gesetzten Beantwortungsfrist nicht möglich. Für 2025 wurden insgesamt 254 Rechnungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bearbeitet (Gesamtwert in Höhe von 1,65 Mio. €). Für 2026 wurden bisher 184 bearbeitet (Gesamtwert in Höhe von 1,4 Mio. €).

	Jugend und Gesundheit: Die Beförderungsleistungen werden nicht gesondert erfasst. Sie sind weder haushälterisch noch über Produkterfassung gesondert ausgewiesen. Eine technische Aufschlüsselung der Rechnungen und Zahlungsaufforderungen nach den erfragten Parametern erfolgt nicht. Eine händische Auswertung ist aufgrund des Aufwandes, der Sichtung des gesamten Aktenbestandes der erfragten Jahre inklusive bereits archivierter Akten, im Rahmen der Anfrage nicht möglich. Zu 3.: Schule, Sport, Bildung und Kultur: Hierzu gibt es keine Statistik. Die Frage kann auch nicht aus dem Zahlungssystem abgefragt werden. Jugend und Gesundheit: Es wird digital nicht erfasst, wann die Rechnungen eingehen. Hinzu kommt, dass nach der Umstellung auf eine neue Software keine Daten aus den Vorjahren verfügbar sind.
Neukölln	Zu 2a.: Im Bereich der Schulwegbeförderung erhält der Bezirk 80 – 83 Rechnungen pro Monat, das sind im Jahr ca. 913 Stück. Im Amt für Soziales -TeilhabeFachdienst- werden Leistungen nach 2c erbracht. Eine Auswertung der eingegangenen Rechnungen findet nicht statt. Zu 3: Wird nicht erfasst. Gemäß internen Richtlinien werden Beförderungsrechnungen bevorzugt bearbeitet.
Treptow-Köpenick	Jugend: Anzahl der Beförderungen kann vom Jugendamt nicht benannt werden. Hierzu wird keine Statistik geführt. Derzeit werden für 14 Kinder Beförderungen durch den Teilhabefachdienst übernommen. Soziales: Da keine statistische Erfassung Treptow-Köpenick erfolgt, können keine Angaben gemacht werden. Schul- und Sportamt: Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden.

Marzahn-
Hellersdorf

Im Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin, im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes (WJH) werden verschiedene Fahrdienstleistender je nach Wohnort und Schul-/Kita-Ort beauftragt. Die Notwendigkeit der Beauftragung wird durch den Regional-Sozialpädagogischen Dienst (RSD) festgelegt und als Annexleistung zur Haupthilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII gewährt. Nach der Einholung von Angeboten und Auswahl des kostengünstigsten und geeignetsten Fahrdienstleistenden und der Abstimmung mit dem RSD erfolgt die Bestätigung der Kostenübernahme. Der Fahrdienstleistender wird beauftragt, sobald alle Voraussetzungen vorliegen, wie die gültige Kostenübernahme der Haupthilfe durch den RSD. Vorliegende Rechnungen werden nach erfolgreicher Prüfung innerhalb von zwei Wochen zahlbar gemacht.

Die Zahlung der Fahrtkosten erfolgt als Annexleistung zur Haupthilfe entsprechend dem gleichen Kapitel/Titel. Die Kosten und die Anzahl der beauftragten Fahrdienstleister für die Jahre 2023 bis 2026 lassen sich nicht gesondert darstellen.

Schul- und Sportamt: Eine gesonderte statistische Erfassung der Anzahl der Rechnungen erfolgt nicht. Nachfolgend werden daher ausschließlich die verfügbaren Kostenvolumina dargestellt.

Schüler- beförderung	bearbeitete Rg.	Beförderung Sonderpädagogik	bearbeitete Rg.
2023	305.220,49 €	2023	998.109,41 €
2024	516.530,97 €	2024	1.157.088,87 €
2025	474632,98 €	2025	1.198.100,29 €
2026	385324,31 €	2026	882.313,14 €

Teilhabefachdienst: Bewilligt werden in der Regel Beförderungen von Klienten in die Werkstätten oder Tagesstätten. Dazu werden jedoch keine statistischen Erhebungen erstellt, weder zu Anzahl noch Gesamtvolumen des Umfangs. Eine statistische Auswertung nach Zahlungszeiträumen (über 30, 60 oder 90 Tage) erfolgt nicht. Eine Aussage darüber, wie häufig Zahlungszeiträume von mehr als 30, 60 oder 90 Tagen auftreten, kann aufgrund der fehlenden statistischen Erfassung nicht getroffen werden. Aufgrund der Vielzahl der Fälle lässt sich diese Frage nicht statistisch beantworten. Die Kosten für den Fahrdienst werden direkt über den Titel der Haupthilfe getragen. Die Begleichung eingegangener Rechnungen erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung der Kostenübernahme durch den RSD. Rechnungen von Fahrdiensten werden so schnell wie möglich angewiesen, wobei diese in der Regel mit den Rechnungen der

	Werkstätten abgeglichen werden, da diese die tatsächlichen Anwesenheitstage genauer angeben. Dabei wurden alle Mitarbeitenden des THFD Marzahn-Hellersdorf darauf hingewiesen, Fahrdienste so schnell wie möglich nach Rechnungslegung zu bezahlen, damit keine Rückstände entstehen. In der Regel sind Rechnungen daher 14 Tage nach Rechnungseingang beglichen, so dass a)-c) selten/kaum vorkommen können. Es gibt jedoch keine statistische Erfassung dazu.
Lichtenberg	Zu 2c.: Diese Angaben werden im Amt für Soziales Lichtenberg statistisch nicht erfasst. Zu 3.: Diese Angaben werden im Amt für Soziales Lichtenberg statistisch nicht erfasst.
Reinickendorf	Zu 2a-c.: Eine Einzelerfassung der Rechnungseingänge erfolgt nicht und konnte in der Kürze der Zeit auch nicht ermittelt werden. Zu 2a.: Ausgaben: 2023 = 795.345 € 2024 = 1.301.537 € 2025 = 2.046.242 € 2026 = 1.462.713 € (Stand: 29.09.2026) Zu 2b.: 2023 = 2.680.713,66 € 2024 = 3.140.331,08 € 2025 = 3.137.119,27 € 2026 = 1.565.964,44 € (Stand: 30.06.2026) bis zum 31.12.2026 voraussichtlich rund 3.131.928,88 € Zu 2c.: Da eine Einzelerfassung der Rechnungseingänge nicht erfolgt, handelt es sich bei den angegebenen Zahlen um geschätzte Werte. Für die Jahre 2023, 2024 und 2025 liegen keine Daten vor.

Aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für 2026:

Schülertransporte	Kitatransporte	sonstige
ca. 50	ca. 15	1

Durchschnittliche monatliche Kosten pro Fall (Transport) ca. 2.100,00 €

Aus dem Teilhabefachdienst Jugend für 2026:

Schülertransporte	Kitatransporte	sonstige
ca. 7	ca. 15	4

Durchschnittliche monatliche Kosten pro Fall (Transport) ca. 1.400,00 €

Die Rechnungen werden i. d. R. innerhalb des Zahlungsziels (30 Tage oder skontofristig bedingt innerhalb von 14 Tagen) bezahlt.

Anlage 2: Einzelauswertungen der Bezirke zur Frage 4

Bezirk	Antwort
Mitte	Zu a.: Für den Bereich der Schulwegbeförderung sind die Verfahren so organisiert, dass die Anträge über die von den betreffenden Schülerinnen und Schülern besuchten Schulen bis 31.03. des Jahres vollständig eingereicht werden sollen. Danach werden die Anträge bis zum Beginn des Schuljahres am 01.08. des Jahres beschieden. Anträge die außerhalb dieses Verfahrens gestellt werden, weil die Aufnahme in eine Schule des Zuständigkeitsbereichs nach dem 31.03. des Jahres erfolgte oder eine Schulwegbeförderung erst zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich wurde, können in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragstellung und vollständige Beibringung aller erforderlichen Unterlagen abschließend bearbeitet werden. Für den Bereich des Jugendamtes werden Daten zu den unter a. und b. erfragten durchschnittlichen Bearbeitungsdauern nicht statistisch erfasst. Zu b.: Die geschätzte Bearbeitungsdauer einer prüffähigen Rechnung bis zur Zahlungsanweisung beträgt bei der Schulwegbeförderung im Regelfall bis zu zwei Wochen.
Friedrichshain-Kreuzberg	Für Schülerbeförderung: a. Bei der Antragsbearbeitung für einen vollständig eingereichten Antrag wird eine Bearbeitungszeit von einer Woche für den Bescheid angestrebt. Die Bearbeitungsfrist hängt stark von der Personalsituation ab, bei Personalausfällen kann sich die Bearbeitungszeit leicht verlängern. b. Bei der Rechnungsbegleichung wird eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen angestrebt. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Schulen die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen verspätet einreichen oder eine Finanzierung aus dem Bezirkshaushalt fehlt. Beförderungsleistungen des Jugendamtes: a. 10 – 15 Werktage (siehe auch Antwort auf Frage 6) b. siehe Antwort auf Frage 3 Für Beförderung von Menschen mit Behinderungen:

	a. Dazu kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Bei den Fahrdienstleistungen handelt es sich in der Regel um eine Annexeleistung, also um eine Leistung, die notwendig ist, um eine Teilhabeleistung in Anspruch nehmen zu können. Die Bearbeitungsdauer ist daher abhängig von der Bearbeitung der zugrunde liegenden Teilhabeleistung. b. Wie unter Frage 3 bereits beschrieben, liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für diese Rechnungen bei unter einer Woche.
Pankow	a. im Schul- und Sportamt Pankow nichtzutreffend b. maximal 14 Tage
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: a. Fehlanzeige. b. Prüffähige Rechnungen werden in der Regel wegen der Skontogewährung (2%) unverzüglich angewiesen. Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: a. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt ein bis drei Monate. b. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt fünf bis zehn Arbeitstage Jugend und Gesundheit: Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil dazu keine Daten erfasst werden.
Spandau	Jugend und Gesundheit: Es erfolgt keine systematische Erfassung dieser Daten und ist in diesem detaillierten Umfang auch nicht leistbar. Bildung, Kultur, Sport und Facility Management: a. ca. ein bis zwei Wochen b. In der Regel erfolgt die Zahlungsanweisung im Rahmen der Schulwegbeförderung innerhalb des vereinbarten Zeitraums binnen 30 Tagen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird in der Regel ein Skonto von 2 % vom Rechnungsbetrag abgezogen. Soziales: Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.
Steglitz-Zehlendorf	Eine entsprechende statistische Erfassung erfolgt nicht.

Tempelhof-Schöneberg	Schule, Sport, Bildung und Kultur: Die Bearbeitungsdauer wird auf rund zehn Tage geschätzt. Jugend und Gesundheit: Die abgefragten Zeiträume sind nicht ermittelbar, da sie technisch nicht erfasst werden.
Neukölln	a. In der Regel in vier bis fünf Wochen. Nach den Sommerferien oft innerhalb weniger Werktage, sofern alle Unterlagen vorliegen. b. In der Regel innerhalb einer Woche.
Treptow-Köpenick	Jugend: Dauer ist vom Einzelfall und der Art der Kostenübernahme abhängig. Erstmalige Kostenübernahme: drei Monate Verlängerung der Kostenübernahme: einen Monat Sofern eine Kostenübernahme vorliegt, wird durchschnittlich innerhalb von sieben Tagen angewiesen. Schul- und Sportamt: Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden. Soziales: a. Regelmäßig sind die Beförderungsleistungen an eine Maßnahme nach SGB IX gekoppelt. Hierbei bestehen Bearbeitungszeiten von ca. sechs bis neun Monaten. b. ca. 14 Tage
Marzahn-Hellersdorf	Liegen alle Unterlagen vor, kann die Kostenübernahme sofort/zeitnah erstellt werden. Lediglich aufgrund von Personalengpässen kann es zu Verzögerungen kommen.
Lichtenberg	a. In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit 14 Tage, sofern die Unterlagen vollständig vorliegen. b. Der Teilhabefachdienst Lichtenberg zahlt die Rechnungen zeitnah.
Reinickendorf	Die Anträge müssen für jedes Schuljahr über die Schulen bis Mitte April beim Schulamt eingehen und werden, bei Vollständigkeit der Unterlagen, bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres

	beschieden. Unterjährige Anträge können i. d. R. innerhalb eines Monats abschließend bearbeitet werden.
--	---

Anlage 3: Einzelauswertungen der Bezirke zur Frage 5

Bezirk	Antwort
Mitte	Im Bereich der Schulwegbeförderung ist schuljährlich ein neuer Antrag zu stellen und vor Gewährung der Leistung durch die Behörde sind die nötigen Voraussetzungen einer Bewilligung zu prüfen. Eine Beförderung ohne gültigen Leistungsbescheid ist ausgeschlossen, da die Beförderung durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, Schul- und Sportamt nur für die leistungsempfangenden Schülerinnen und Schüler beauftragt wird. Im Bereich der Jugendhilfe wird mit der Beauftragung durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst bei Vorliegen der erforderlichen Vertretungsmacht ein wirksames Vertrags- und damit Schuldverhältnis zwischen dem Bezirk und dem Beförderungsunternehmen begründet. Soweit die Beauftragung zunächst ohne Vertretungsmacht erfolgt ist, wird das Vertragsverhältnis durch die nachträgliche Genehmigung (Kostenübernahme) gemäß § 177 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wirksam; diese Genehmigung wirkt gemäß § 184 Abs. 1 BGB grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Beauftragung zurück. Aus dem damit bestehenden Schuldverhältnis ergeben sich gemäß § 241 Abs. 1 BGB die jeweiligen Leistungspflichten. Für die Vergütung der vertragsgemäß erbrachten Beförderungsleistungen ist die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist maßgeblich. Soweit keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälligkeit nach § 271 BGB sowie über den Zahlungsverzug nach § 286 BGB. Für die Auszahlung gilt § 70 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nr. 1.4 AV zu § 70: Zahlungsanordnungen sind zu erteilen, sobald die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Verpflichtung zur Leistung, wer ist Zahlungsempfänger und die Fälligkeit. Die Zahlungen vornehmende Stelle erhält bestimmte für die Auszahlungsanordnung notwendige Informationen erst, wenn die Kostenübernahme vom zuständigen regionalen sozialen Dienst (RSD) erteilt ist.
Friedrichshain-Kreuzberg	Schülerbeförderung: Es gibt keine verwaltungsinternen Regelungen. Wenn alle Unterlagen vorliegen werden die Bescheide pünktlich zum

	Schuljahresbeginn versendet. Grundsätzlich wird keine Leistung ohne Leistungsbescheid aufgenommen oder fortgeführt. Beförderungsleistungen des Jugendamtes: Grundsätzlich sollte die Leistungserbringung nur aufgrund einer bestehenden Kostenübernahme erfolgen. Wird eine Leistung ohne fortlaufende Kostenübernahme zeitlich fortgeführt und diese nachträglich für den Leistungserbringungszeitraum rückwirkend beschieden, so werden die vereinbarten Kostensätze erbracht. Hinsichtlich der Beauftragung eines Fahrdienstes im Kontext einer stationären Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erfolgt die Beförderungsleistung entsprechend Bedarf vor der Kostenübernahme bzw. Leistungsbescheid. Für Beförderung von Menschen mit Behinderungen: Grundsätzlich ist eine entsprechende Beförderungsleistung erst nach Bewilligung möglich. Bei kurzfristigen notwendigen Änderungen des Beförderungsunternehmens, wenn die Notwendigkeit der Beförderung also bereits festgestellt und beschieden worden ist, kann zeitnah eine Entscheidung des Teilhabefachdienstes getroffen werden. Zu berücksichtigen sind immer sowohl das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, als auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es braucht also auf dem freien Markt der Fahrdienstleister vergleichende Angebote, die vom Teilhabefachdienst geprüft werden können. Bei Vorliegen aller Unterlagen wird bei festgestellter Notwendigkeit und akuter Nichtversorgung sofort entschieden.
Pankow	Eine solche Regelung ist im Schul- und Sportamt Pankow nicht bekannt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: Die Schülerbeförderung erfolgt nach den Vorschriften der Sonderpädagogikverordnung. Bezirksinterne Regelungen gibt es nicht. Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: Der § 18 Abs. 6 SGB IX sieht in diesen Fällen die Erstattung selbstbeschaffter Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Jugend und Gesundheit: Mit der Beauftragung durch den regionalen Sozial Dienst (RSD) wird bei Vorliegen der erforderlichen Vertretungsmacht ein wirksames Vertrags- und damit Schuldverhältnis zwischen dem zuständigen Bezirk und dem

	Beförderungsunternehmen begründet. Soweit die Beauftragung zunächst ohne Vertretungsmacht erfolgt ist, wird das Vertragsverhältnis durch die nachträgliche Genehmigung (Kostenübernahme) gemäß § 177 Abs. 1 BGB wirksam; diese Genehmigung wirkt gemäß § 184 Abs. 1 BGB grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Beauftragung zurück. Aus dem damit bestehenden Schuldverhältnis ergeben sich gemäß § 241 Abs. 1 BGB die jeweiligen Leistungspflichten. Für die Vergütung der vertragsgemäß erbrachten Beförderungsleistungen ist die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist maßgeblich. Soweit keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälligkeit nach § 271 BGB sowie über den Zahlungsverzug nach § 286 BGB. Für die Auszahlung gilt § 70 LHO in Verbindung mit Nr. 1.4 AV zu § 70: Zahlungsanordnungen sind zu erteilen, sobald die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Verpflichtung zur Leistung, wer ist Zahlungsempfänger und die Fälligkeit. Die Zahlungen vornehmende Stelle erhält bestimmte für die Auszahlungsanordnung notwendige Informationen erst, wenn die Kostenübernahme vom zuständigen RSD erteilt ist.
Spandau	Jugend und Gesundheit: Dazu gibt es keine rechtliche und verwaltungsinterne Regelung Bildung, Kultur, Sport und Facility Management: Entfällt, da der Leistungsbescheid hier immer vorher erfolgt. Soziales: Wenn der Bedarf unstrittig ist, kann im Ausnahmefall eine formlose Kostenzusicherung gegeben werden.
Steglitz-Zehlendorf	Hierzu bestehen keine gesonderten Regelungen. In Einzelfällen erfolgt eine mündliche Vorabzusage zur Kostenübernahme.
Tempelhof-Schöneberg	Schule, Sport, Bildung und Kunst: Solche Sachverhalte gibt es grundsätzlich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg für die Schulwegbeförderung der behinderten Schülerinnen und Schüler nicht. Eine Beförderung wird erst nach Erteilung des Bescheids durchgeführt. Jugend und Gesundheit: Mit der Beauftragung durch den regionalen Sozial Dienst (RSD) wird bei Vorliegen der erforderlichen Vertretungsmacht ein wirksames Vertrags- und damit Schuldverhältnis

	zwischen dem zuständigen Bezirk und dem Beförderungsunternehmen begründet. Soweit die Beauftragung zunächst ohne Vertretungsmacht erfolgt ist, wird das Vertragsverhältnis durch die nachträgliche Genehmigung (Kostenübernahme) gemäß § 177 Abs. 1 BGB wirksam; diese Genehmigung wirkt gemäß § 184 Abs. 1 BGB grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Beauftragung zurück. Aus dem damit bestehenden Schuldverhältnis ergeben sich gemäß § 241 Abs. 1 BGB die jeweiligen Leistungspflichten. Für die Vergütung der vertragsgemäß erbrachten Beförderungsleistungen ist die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist maßgeblich. Soweit keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälligkeit nach § 271 BGB sowie über den Zahlungsverzug nach § 286 BGB. Für die Auszahlung gilt § 70 LHO in Verbindung mit Nr. 1.4 AV zu § 70: Zahlungsanordnungen sind zu erteilen, sobald die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Verpflichtung zur Leistung, wer ist Zahlungsempfänger und die Fälligkeit. Die Zahlungen vornehmende Stelle erhält bestimmte für die Auszahlungsanordnung notwendige Informationen erst, wenn die Kostenübernahme vom zuständigen RSD erteilt ist.
Neukölln	Eingliederungshilfe ist eine Antragsleistung. Beginnen Unternehmen mit einer Leistung, ohne dass eine Kostenübernahme vorliegt, besteht ein finanzielles Ausfallrisiko. Bescheiderteilung und Bewilligung liegt zeitgleich zusammen. Auf dem Postweg kann es allerdings zu Verzögerungen kommen.
Treptow-Köpenick	Ohne abschließende Bedarfsprüfung und erteiltem Bescheid können keine Kosten übernommen werden. Die Rechnung ruht, bis die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beförderungsleistungen gehören überwiegend zur gewährten Maßnahme nach SGB IX. Das bedeutet, der Beginn der Maßnahme entspricht dem Zeitpunkt des Beginns der Beförderungsleistung. Kann die Kostenübernahme nicht rechtzeitig ausgestellt werden, wird bei einem Verlängerungsantrag, vorübergehend auch ohne Kostenübernahme geleistet.

	Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden.
Marzahn-Hellersdorf	Das Beförderungsunternehmen erhält erst nach Prüfung durch das Schul- und Sportamt den Beförderungsauftrag. Beförderungsleistungen werden erst nach Vergabe erbracht. Für den Bereich der Jugendhilfe gelten folgende Regelungen: Für die Bedarfsfeststellung sind die Regelungen nach § 8a SGB VIII, §§ 10 ff. SGB VIII, §§ 36 ff. SGB VIII einzuhalten. Für die Zahlbarmachung sind die Richtlinien des Verfahrens- SoPart einzuhalten sowie die Regelungen nach den §§ 70 ff. LHO und den Ausführungsvorschriften des Landes Berlin. Die Kostenübernahme für den Fahrdienst als Annexleistung zur Werkstatt für behinderte Menschen bspw. kann jedoch erst erstellt werden, wenn auch die Hauptleistung bewilligt worden ist. Dies geschieht in der Regel parallel. Bei einer Weiterbewilligung klappt dies in der Regel nahtlos, so dass keine Verzögerung entsteht.
Lichtenberg	Eine Bezahlung kann erst nach erteilter schriftlicher Kostenübernahme erfolgen.
Reinickendorf	Beförderungen ohne Leistungsbescheid werden durch das Bezirksamt nicht beauftragt.

Anlage 4: Einzelauswertungen der Bezirke zur Frage 7

Bezirk	Antwort
Mitte	Im Rahmen der Verfahren zur Gewährung von Schulwegbeförderungen behinderter Schülerinnen und Schüler erfolgen keine fortzuführenden Kostenübernahmen. Die Beförderungsleistung wird durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, Schul- und Sportamt bestellt, danach wird den vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen konkret für die entsprechenden leistungsempfangenden Schülerinnen und Schüler Beförderungsauftrag erteilt. Die vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen stellen dann die erbrachten Beförderungsleistungen in Rechnung. Das Schul- und Sportamt Mitte hat sich ab 2024 personell neu aufgestellt. Im Rahmen dieser Neuaufstellung wurde die zuständige Arbeitsgruppe durch zusätzliche Personalstellen verstärkt. Es besteht eine Organisationsverfügung und Vertretungsregelung, die auch im Vertretungsfall eine leistungsfähige Antragsbearbeitung sicherstellt. Im Jugendamt organisiert die jeweils zuständige Führungskraft die anfallende Arbeit innerhalb der zahlungsabwickelnden Stelle im Rahmen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. In der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt dies unter Prämisse, dass Auszahlungen an Träger (auch Beförderungsunternehmen) in der Priorisierung der Aufgaben weit oben stehen.
Friedrichshain-Kreuzberg	Schülerbeförderung: Wie bei allen Arbeitsvorgängen gibt es auch hier im Regelfall, z.B. bei Urlaub, Fortbildung, Krankheit, eine Vertretung, die dringende Vorgänge übernimmt. Durch hohe Personalfuktuation kann es hier in Einzelfällen zu Verzögerungen bei der Vertretungssituation kommen. Verbindliche organisatorische Regelungen zu Vertretungssituationen gibt es weder seitens des Landes noch des Bezirkes. Beförderungsleistungen des Jugendamtes: Im Jugendamt bestehen regelhafte Vertretungsregelungen, um geplante sowie ungeplante Personalausfälle in der Bearbeitung zu kompensieren. Aufgrund der schwierigen Personalsituation in den beteiligten Bereichen ist eine Verzögerung nicht immer zu vermeiden, was aber konsequent versucht wird.

	Für Beförderung von Menschen mit Behinderungen: Im Teilhabefachdienst Friedrichshain-Kreuzberg gibt es Vertretungsregelungen und die gesetzten Prioritäten zur Rechnungsbearbeitung bleiben auch dabei bestehen.
Pankow	Im Schul- und Sportamt Pankow besteht derzeit eine Vertretungsregelung, durch die gewährleistet werden kann, dass die Bearbeitung der genannten Aufgaben auch bei Krankheit, Urlaub, Personalwechsel oder Ausscheiden der jeweils zuständigen Person fortgeführt wird.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: In der Schulträgerschaft (Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf) werden Rechnungen im Vertretungsfall von allen Sachbearbeitern angewiesen, die Zugriff auf ProFiskal bzw. MACH haben. Die Belegschaft ist durch Schulungen und Zugriffsberechtigungen gut auf (unvorhergesehene) Vertretungsfälle vorbereitet. Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: Für die aufgeführten Anlässe bestehen Vertretungsregelungen innerhalb der Organisationseinheit. Jugend und Gesundheit: Die zuständige Führungskraft organisiert die anfallende Arbeit innerhalb der zahlungsabwickelnden Stelle im Rahmen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. In der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt dies unter Prämisse, dass Auszahlungen an Träger (auch Beförderungsunternehmen) in der Priorisierung der Aufgaben weit oben stehen.
Spandau	Es gibt klare Zuständigkeits- sowie Vertretungsregelungen bei Abwesenheiten.
Steglitz-Zehlendorf	Es bestehen die üblichen Vertretungsregelungen.
Tempelhof-Schöneberg	Schule, Sport, Bildung und Kultur: Die Vertretung des Sachgebietes ist organisatorisch festgelegt. Jugend und Gesundheit: Die Bearbeitung von diesbezüglichen Kostenübernahmen und Rechnungen obliegt den drei regionalen Teams der Wirtschaftlichen Hilfe (WH). Die zuständige Leitung der WH organisiert die anfallende Arbeit innerhalb Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Neukölln	Vorgaben der Vorgesetzten. Die Schulwegbeförderung ist ein sehr spezielles und komplexes Thema und Fachkenntnisse sind nicht immer durch Vertretungen komplett und schnell aufzufangen.
Treptow-Köpenick	Vertretungsregelungen und Prioritätenfestlegung Personalausfälle werden durch Vertretungsregelungen in den Sachgebieten kompensiert. Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden.
Marzahn-Hellersdorf	Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist über den Geschäftsverteilungsplan geregelt. Vertretungen werden intern durch den Arbeitsbereich/die Führungskraft vorgegeben. In Marzahn-Hellersdorf gibt es verbindliche Vertretungsregelungen und die Anweisung, Fahrdienstrechnungen unverzüglich zu bearbeiten, auch im Vertretungsfall werden diese vorgezogen. Scheiden Mitarbeitende aus dem Dienst aus, werden deren Akten auf das übrige Team aufgeteilt, um die Auszahlungen an die Träger sicherzustellen. Da dies temporär zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen führt, müssen im Einzelfall Prioritäten gesetzt und dringende Anliegen vorrangig bearbeitet werden. Bei kurzfristigen Abwesenheiten wird durch Abwesenheitsvertretung die Bearbeitung der Aufgaben sichergestellt.
Lichtenberg	Es gibt feste Regelungen zu Urlaubsvertretungen und bei Ausfällen von Mitarbeitenden im Amt für Soziales Lichtenberg: Es erfolgen zeitnahe Sachgebietsaufteilungen innerhalb des Teilhabefachdienstes zur Sicherstellung sämtlicher Zahlungen.
Reinickendorf	Die Bearbeitung ist durch entsprechende Vertretungsregelungen gesichert.

Anlage 5: Einzelauswertungen der Bezirke zur Frage 8

Bezirk	Antwort
Mitte	Die Bearbeitung erfolgt unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung, der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung. Für den Bereich der Jugendhilfe wurde darüber hinaus im Juli 2026 durch die Jugendamtsleitung festgelegt, dass Kostenübernahmen spätestens 14 Tage nach Beginn der Hilfe bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorliegen müssen. Grundlage der Zahlungsfrist durch das Jugendamt ist der im BGB festgelegte Zeitraum. Ziel ist es, alle eingegangenen Rechnungen, sofern keine Beanstandungen vorliegen, binnen vier Wochen anzuweisen.
Friedrichshain-Kreuzberg	Schülerbeförderung: Auftragnehmende Fahrunternehmen haben gemäß Ihrem Vertrag mit dem Bezirksamt Zahlungsfristen, bei einer Überschreitung kann eine Erinnerung und/oder Mahnung verschickt werden. Diese Eskalationsmechanismen sind je Vertrag unterschiedlich. Sollte ein leistungserbringendes Unternehmen keinen Zahlungseingang nach Zahlungsaufforderung und mehreren Mahnungen sehen, steht diesem die Beauftragung eines Inkassounternehmens offen. Alternativ kann dieses auch immer an die Amtsleitung eskalieren. Dem Schul- und Sportamt ist aber kein einziger Fall bekannt, bei dem trotz mehreren Mahnungen kein Zahlungseingang zu verzeichnen war. Beförderungsleistungen des Jugendamtes: Die Leistungsabrechnung ist abhängig von der Vorlage aller erforderlicher Unterlagen – danach bemisst sich u.a. auch die Bearbeitungszeit. Wiedervorlagen zur Fristenkontrolle angeforderter Unterlagen werden regelhaft eingesetzt. Sofern Beschwerden eingereicht werden aufgrund ggf. zeitverzögerter Rechnungsbegleichung, werden diese stets sofort geprüft und bearbeitet. Für Beförderung von Menschen mit Behinderungen: Gesonderte Controlling-, Wiedervorlagen- oder Eskalationsmechanismen bestehen nicht. Aufgrund der priorisierten und in der Regel kurzfristigen Bearbeitung der Rechnungen von Fahrdienstleistern besteht hierfür kein gesonderter Regelungsbedarf.

Pankow	Grundsätzlich sind Auszahlungsanordnungen gemäß § 70 LHO/AV LHO zu erteilen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Das bedeutet: Ist eine Rechnung sachlich und rechnerisch geprüft, die Leistung erbracht und die haushaltsrechtliche Voraussetzung gegeben, darf die Zahlung nicht ohne Grund weiter zurückgehalten werden. Eine Eskalationsfrist für unbearbeitete Rechnungen ist dem Schul- und Sportamt Pankow nicht bekannt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: Fehlanzeige Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: Unbezahlte Rechnungen werden üblicherweise kurzfristig angemahnt und ggf. nach Intervention der Leitungskräfte schließlich bearbeitet. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und bedarf somit nicht das Treffen darüberhinausgehender Vorkehrungen. Jugend und Gesundheit: Im Juli 2026 wurde durch die Jugendamtsleitung festgelegt, dass Kostenübernahmen spätestens 14 Tage nach Beginn der Hilfe bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorliegen müssen. Grundlage der Zahlungsfrist durch das Jugendamt ist der im BGB festgelegte Zeitraum. Ziel ist es, alle eingegangenen Rechnungen, sofern keine Beanstandungen vorliegen, binnen vier Wochen anzuweisen.
Spandau	Jugend und Gesundheit: Es gibt keine Eskalationsmechanismen. Bildung, Kultur, Sport und Facility Management: Entfällt, da bislang nicht erforderlich. Soziales: Rechnungen sind vorrangig zu begleichen, auch in Vertretungssituationen.
Steglitz-Zehlendorf	Eine entsprechende statistische Erfassung bzw. ein gesondertes Controlling hierzu erfolgt nicht.
Tempelhof-Schöneberg	Schule, Sport, Bildung und Kultur: Die Rechnungen werden gem. der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung behandelt und die Zahlungsfristen gem. BGB beachtet. Unbearbeitete Rechnungen oder über längere Zeiträume unbezahlte Rechnungen liegen in diesem Schul- und Sportamt nicht vor.

	Jugend und Gesundheit: Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt gemäß der gewählten Priorität (siehe Frage 7) Hierbei werden Zahlungsfristen weitgehend eingehalten. Das Prozesscontrolling obliegt den Leitungen der WH-Teams im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht.
Neukölln	In der Regel kommt es bei der Bezahlung von Beförderungsrechnungen nicht zu größeren Verzögerungen. Alle Anträge werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten schnellstmöglich bearbeitet.
Treptow-Köpenick	Jugend: Monitoring der aktuellen Kostenübernahmen und deren Laufzeit, um rechtzeitig die Verlängerung zu bearbeiten. Soziales: Das Wiedervorlagesystem in OPEN wird genutzt. Darüber hinaus nutzen die Mitarbeitenden Arbeitslisten. Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden.
Marzahn-Hellersdorf	Längere oder wiederholte Ausfälle von Mitarbeitenden werden durch sofortige Vertretungsregelungen aufgefangen, damit die laufende Sachbearbeitung gewährleistet bleibt. Dringliche Anfragen und Eilmeldungen von Leistungserbringern werden prioritär bearbeitet. Ein gesondertes technisches Controlling ausschließlich für Fahrdienstrechnungen besteht nicht. Die Bearbeitung wird durch organisatorische Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen und Priorisierung dringlicher Vorgänge sichergestellt. Eine Wiedervorlage mit automatisierter Fristenüberwachung besteht nicht.
Lichtenberg	Mögliche säumige Zahlungen werden seitens der Fahrdienste den jeweiligen Gruppenleitungen des Teilhabefachdienstes Lichtenberg gemeldet und es wird anschließend nach Prüfung des Sachverhaltes eine umgehende Zahlung angeordnet, wenn diese gerechtfertigt ist.

Reinickendorf	Die Bearbeitung erfolgt gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) sowie den Richtlinien der LHO.
---------------	---

Anlage 6: Einzelauswertungen der Bezirke zur Frage 9

Bezirk	Antwort
Mitte	Im Bereich der Schulwegbeförderung sind Abschlagszahlungen mit den vertraglich gebundenen Beförderungsunternehmen nicht vereinbart. Im Bereich der Jugendhilfe kommen Abschlagszahlungen nur in Betracht, soweit die entstehenden Kosten hinreichend kalkulierbar sind. Die Höhe einer Rechnung für eine Beförderung hängt von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung ab, gab es Ferienzeiten, war die leistungsberechtigte Person krank, gab es anders begründete Ausfallzeiten etc. und ist somit erst nach Rechnungslegung, mit entsprechenden Fahrtennachweisen möglich
Friedrichshain-Kreuzberg	Schülerbeförderung: In der Vergangenheit (bis 2022) wurden bei einem Fahrdienstleister Abschlagszahlungen für die Monate Oktober und November am Ende des Jahres bezahlt, da die Rechnungen von ebendiesem erst sehr spät (nach dem 16.12.) eingingen. Eine detaillierte Prüfung war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da zum Teil auch die Anwesenheitslisten der Schulen für die Rechnungsprüfung fehlten. Beförderungsleistungen des Jugendamtes: Für unsere bewilligten Beförderungsleistungen geht das Jugendamt nicht in Vorleistung, sondern die Bezahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung für erbrachte Fahrten. Für Beförderung von Menschen mit Behinderungen: Im Teilhabefachdienst Friedrichshain-Kreuzberg werden für gewöhnlich keine Abschlagszahlungen vereinbart. Eingehende Rechnungen der Fahrdienste werden nach Eingang und individueller Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in der Regel innerhalb der Zahlungsfrist an die Leistungserbringer beglichen.
Pankow	Mit Abschlagszahlungen werden nur in sehr seltenen und begründeten Ausnahmefällen gearbeitet.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: Abschlagszahlungen wurden nur im Sommer 2025 aufgrund der MACH-Einführung und der damit verbundenen zweimonatigen Zahlungsunfähigkeit angeboten. Sie wurden aber auch nur von einzelnen Beförderern in Anspruch genommen.

	Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: Abschlagszahlungen sind für private Anbieter sozialer Beförderungsleistungen rechtlich weder vorgesehen noch erforderlich, da die Rechnungsbegleichung fristgerecht abgewickelt wird. Jugend und Gesundheit: Abschlagszahlungen sind nur bei kalkulierbaren Kosten möglich. Die Höhe einer Rechnung für eine Beförderung hängt von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung ab, gab es Ferienzeiten, war die leistungsberechtigte Person krank, gab es anders begründete Ausfallzeiten etc. und ist somit erst nach Rechnungslegung, mit entsprechenden Fahrtennachweisen möglich.
Spandau	Jugend und Gesundheit: Abschlagszahlungen sind nicht möglich, da vor Zahlungsaufnahme immer eine genehmigte Kostenübernahme vorliegen muss. Bildung, Kultur, Sport und Facility Management: Abschlagszahlungen werden nicht geleistet. Soziales: Die beschriebene Fallkonstellation ist nicht bekannt, vgl. Vorgehen zu Nr. 5.
Steglitz-Zehlendorf	Eine entsprechende Erfassung erfolgt nicht.
Tempelhof-Schöneberg	Schule, Sport, Bildung und Kultur: Rechnungen werden gem. den Zahlungsfristen des BGB rechtzeitig und vollständig bezahlt, sofern die Prüfung der Rechnung die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt. Jugend und Gesundheit: Abschlagszahlungen sind bei Beförderungsleistungen unüblich. Die Höhe einer Rechnung für eine Beförderung hängt von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung ab, gab es Ferienzeiten, war die leistungsberechtigte Person krank, gab es anders begründete Ausfallzeiten etc. und ist somit erst nach Rechnungslegung, mit entsprechenden Fahrtennachweisen möglich.
Neukölln	Dies muss die Senatsverwaltung beantworten. Abschlagszahlungen für Beförderungsleistungen würden zu zusätzlichen

	Verwaltungsaufwand führen und sind aufgrund der europaweit ausgeschriebenen Verträge nicht vorgesehen.
Treptow-Köpenick	Jugend: Siehe Antwort zu Frage 6, ohne dass der Umfang klar ist, kann kein Abschlag gezahlt werden. Erst nach der Bedarfsprüfung steht fest, in welchem Umfang die Leistung erforderlich ist. Von daher muss immer die Bedarfsprüfung abgewartet werden, bevor ein Bescheid erstellt wird. Soziales: Regelhaft wird erst nach erfolgter Leistung bezahlt. Schul- und Sportamt: Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden.
Marzahn-Hellersdorf	Im Vertrag sind keine Abschlagszahlungen vereinbart. Für den Zeitraum von 2023 bis 2026 wurden folglich keine bezahlt.
Lichtenberg	Der Teilhabefachdienst Lichtenberg zahlt keine Abschläge.
Reinickendorf	Fehlanzeige.

Anlage 7: Einzelauswertungen der Bezirke zur Frage 10

Bezirk	Antwort
Mitte	Im Bezirksamt Mitte von Berlin, Schul- und Sportamt sind bezüglich der Schulwegbeförderung behinderter Schülerinnen und Schüler keine Verzugszinsen, Mahngebühren oder vergleichbare Kosten aufgrund verspäteter Zahlungen geltend gemacht worden. Für den Bereich des Jugendamtes werden die erfragten Daten nicht gesondert erfasst und sind daher statistisch nicht auswertbar.
Friedrichshain-Kreuzberg	Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat keinerlei Verzugszinsen, Mahngebühren oder vergleichbare Kosten aufgrund verspäteter Zahlungen an Fahrdienstleister zahlen müssen.
Pankow	Dem Schul- und Sportamt sind keine Fälle bekannt, bei denen es zu Verzugszinsen, Mahngebühren oder vergleichbaren Kosten aufgrund verspäteter Zahlungen gekommen ist.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: Fehlanzeige. Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: Es war in der Vergangenheit nicht erforderlich. Jugend und Gesundheit: Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die erfragten Daten nicht erfasst werden und damit nicht auswertbar sind.
Spandau	Jugend und Gesundheit: Es erfolgt keine systematische Erfassung dieser Daten und ist in diesem detaillierten Umfang auch nicht leistbar. Bildung, Kultur, Sport und Facility Management: Eine entsprechende Statistik wird dazu nicht geführt. Soziales: Fehlanzeige.
Steglitz-Zehlendorf	Eine entsprechende Erfassung erfolgt nicht.
Tempelhof-Schöneberg	Keine.
Neukölln	In keinem Fall.

Treptow-Köpenick	Jugend: Keine. Soziales: Keine. Schul- und Sportamt: Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden.
Marzahn-Hellersdorf	Es wurden keine Verzugszinsen/Mahngebühren bezahlt.
Lichtenberg	Im Teilhabefachdienst Lichtenberg gab es diesbezügliche keine entstandenen Kosten.
Reinickendorf	

Anlage 8: Einzelauswertungen der Bezirke zur Frage 11

Bezirk	Antwort
Mitte	Im Bezirksamt Mitte von Berlin, Schul- und Sportamt sind bezüglich der Schulwegbeförderung behinderter Schülerinnen und Schüler keine Verzugszinsen, Mahngebühren oder vergleichbare Kosten aufgrund verspäteter Zahlungen geltend gemacht worden. Für den Bereich des Jugendamtes werden die erfragten Daten nicht gesondert erfasst und sind daher statistisch nicht auswertbar.
Friedrichshain-Kreuzberg	Schülerbeförderung: Es sind keine Fälle bekannt. Beförderungsleistungen des Jugendamtes: Es sind ein paar Fälle bekannt, in denen es aufgrund von hiesigem Personalmangel zu verspäteten Zahlungen kam. Allerdings ist es jeweils gelungen, Liquiditätsschwierigkeiten der Leistungserbringer zu verhindern.
Pankow	Dem Schul- und Sportamt Pankow sind keine der o.g. Fälle bekannt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: Fehlanzeige. Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung: Es sind keine Fälle bekannt, in denen es wegen verspäteter Kostenübernahmen oder Zahlungen zu Liquiditätsschwierigkeiten von Anbietern sozialer Beförderungsleistungen kam. Jugend und Gesundheit: Fahrdienst Plus, Sensibilisierung des Teams und Sichtung offener Forderungen.
Spandau	Senat.
Steglitz-Zehlendorf	Hierzu liegen keine statistisch erfassten Angaben vor.
Tempelhof-Schöneberg	Keine.
Neukölln	Hierüber besteht keine Kenntnis.
Treptow-Köpenick	Jugend: Nicht bekannt.

	Soziales: Die vertraglichen Angelegenheiten (Preise usw.) werden auf der Ebene des Senats verhandelt. In Treptow-Köpenick gab es nur vereinzelt Anfragen zu einer individuellen Anpassung der Entgelte. Schul- und Sportamt: Entsprechend des Titels und der Fragestellung bezieht sich die Fragestellerin auf soziale Beförderungsleistungen. Soziale Beförderungsleistungen sind Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), die von den Fachämtern für Weiterbildung und Kultur sowie dem Schul- und Sportamt nicht erbracht werden.
Marzahn-Hellersdorf	Ein Anbieter hat im Jahr 2024 bzw. Anfang 2025 Beschwerden geäußert. Eine konkrete Geltendmachung, liegt dem Bezirksamt nicht vor, da es im Anschluss keine weitere Rückmeldung gab. Weitere Fälle sind nicht bekannt.
Lichtenberg	Ist dem Amt für Soziales Lichtenberg nicht bekannt.
Reinickendorf	Fehlanzeige.

Anlage 9: Antworten der Bezirke zur Frage 12

Bezirk	Antwort
Mitte	Das Schul- und Sportamt verweist auf die Antwort Frage 7. Im Jugendamt erfolgt derzeit keine zusätzliche statistische Erfassung von Zahlungsverzögerungen. Zahlungsverzögerungen zu erfassen, würde bedeuten, zusätzliche Exceltabellen zu führen. Dies kann bei der bestehenden Arbeitsbelastung nicht geleistet werden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Schülerbeförderung: Es sind keine Fälle bekannt Beförderungsleistungen des Jugendamtes: Fehlmeldung.
Pankow	Diese Frage kann das Schul- und Sportamt Pankow nicht beantworten, da sie sich an den Senat richtet.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Bildung: Diese Frage kann für die Abt. Bild des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf nicht beantwortet werden, weil das angehörige Schulamt – unter Hinweis auf die vorangegangenen Antworten – nicht vom Zahlungsverzug im Sinne der Anfrage 19/15002 betroffen war und ist. Jugend und Gesundheit: Zahlungsverzögerungen zu erfassen, würde bedeuten, zusätzliche Exceltabellen zu führen. Dies kann bei der bestehenden Arbeitsbelastung nicht geleistet werden.
Spandau	Die Frage richtet sich an den Senat.
Steglitz-Zehlendorf	Kann vom Bezirksamt nicht beantwortet werden.
Tempelhof-Schöneberg	Schule, Sport, Bildung und Kultur: Dem Bezirk sind keine entsprechenden Regelungen des Senats bekannt. Jugend und Gesundheit: Lösungen für die Erfassung von Zahlungsverzögerungen und deren statistische Auswertung sind mit einem vertretbaren Aufwand nicht gestaltbar. In jedem Einzelfall können betroffenen Unternehmen erfolgreich in die Auseinandersetzung mit den zahlenden Stellen eintreten. Hierbei ist auch klärbar, ob alle zahlungsnotwendigen Angaben vorliegen.
Neukölln	Antwort durch Senatsverwaltung.

Treptow-Köpenick	Jugend: Nicht bekannt. Soziales: Senat.
Marzahn-Hellersdorf	Seitens des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf wurden keine gesonderten neuen technischen Erfassungs- oder Controllinginstrumente eingeführt. Die Bearbeitung erfolgt weiterhin über die bestehenden organisatorischen Verfahren.
Lichtenberg	Ist dem Amt für Soziales Lichtenberg nicht bekannt.
Reinickendorf	Fehlanzeige. Rechnungen werden innerhalb des Zahlungsziels bezahlt.